



Menschenrechtsverteidiger in nationalen Aktionsplänen (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte

Eine thematische Ergänzung zum Leitfaden „Nationale Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte: Eine Anleitung für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von staatlichen Schutzpflichten im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte“

Menschenrechtsverteidiger in nationalen Aktionsplänen (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte

Eine thematische Ergänzung zum Leitfaden „Nationale Aktionspläne für
Wirtschaft und Menschenrechte: Eine Anleitung für die Entwicklung,
Umsetzung und Evaluierung von staatlichen Schutzpflichten im Bereich
Wirtschaft und Menschenrechte“

Juni 2016

International Service for Human Rights (ISHR)
International Corporate Accountability Roundtable (ICAR)

Deutsche Übersetzung zur Verfügung gestellt durch das Business & Human
Rights Resource Centre

Dies ist eine Übersetzung von Teilen des Originaldokuments, zur Verfügung gestellt vom Business & Human Rights Resource Centre. Nur der Abschnitt I ist auf Deutsch verfügbar. Das gesamte Originaldokument ist [hier](#) auf Englisch abrufbar.¹



The International Service for Human Rights (ISHR) is an independent, non-governmental organisation dedicated to promoting and protecting human rights by supporting human rights defenders, strengthening human rights systems, and leading and participating in coalitions for human rights change.

The International Corporate Accountability Roundtable (ICAR) is a coalition of human rights, environmental, labour, and development organisations that creates, promotes, and defends legal frameworks to ensure corporations respect human rights in their global operations.

Autoren

Ben Leather, Michael Ineichen, and Tania Morris Diaz

International Service for Human Rights (ISHR)

b.leather@ishr.ch, m.ineichen@ishr.ch

Cindy Woods

International Corporate Accountability Roundtable (ICAR)

cindy@icar.ngo

Beiträge

Sara Blackwell, International Corporate Accountability Roundtable (ICAR)

Phil Lynch, International Service for Human Rights (ISHR)

Sarah Brooks, International Service for Human Rights (ISHR)

Clement Voulé, African Commission for Human and Peoples' Rights Working Group on Extractive Industries, Environment and Human Rights Violations

Association of Women's Rights in Development (AWID)

DefendDefenders, East and Horn of Africa Human Rights Defenders Project (EHAHRDP)

Sejin Kim, Asian Forum for Rights and Development (FORUM-ASIA)

Peace Brigades International

Josua Loots, Centre for Human Rights, Faculty of Law, University of Pretoria

Mike Posner, NYU Stern Center for Business and Human Rights (report commentator)

Die Autoren möchten sich auch für die Unterstützung der Open Society Foundations bei der Erstellung dieses Berichts bedanken.

Cover Photo: © Comisión Interamericana de Derechos Humanos

INHALTSVERZEICHNIS

Nur dieser Abschnitt I des Originaldokuments ist auf Deutsch verfügbar. Das gesamte Originaldokument ist [hier](#) auf Englisch abrufbar.¹

EINLEITUNG	5
I. MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER IM KONTEXT VON WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTEN	9
1. Wer ist ein Menschenrechtsverteidiger?	9
2. Risiken für Menschenrechtsverteidiger im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten.....	9
3. Menschenrechtsverteidiger beschützen und respektieren, zu Hause wie im Ausland. 11	
3.1. Die Staatliche Pflicht, Menschenrechtsverteidiger zu schützen.....	11
3.2. Die Unternehmensverantwortung und der Business Case, Menschenrechte zu respektieren	13
3.3. Extraterritoriale Verantwortung.....	15
QUELLENVERZEICHNIS:	17

¹ International Service for Human Rights & International Corporate Accountability Roundtable, Human Rights Defenders in National Action Plans (NAPs) on Business and Human Rights (2016), hier abrufbar: <http://icar.ngo/wp-content/uploads/2016/06/HRDs-English-FINAL.pdf>.

EINLEITUNG

Menschenrechtsverteidiger (Verteidiger) spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Unternehmensverantwortung für Menschenrechte. Mit ihrer Arbeit tragen Menschenrechtsverteidiger dazu bei, durch Unternehmenshandlungen verursachte Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren, ihnen vorzubeugen, Rechtsmittel durchzusetzen und Unternehmensverantwortung herzustellen. Oft sind Menschenrechtsverteidiger zugleich Mitglieder der Gemeinschaften, die sie verteidigen und die unmittelbar durch Unternehmenshandlungen betroffen sind. Manchmal vertreten sie auch betroffene Gruppen ohne selbst betroffen zu sein.

Die Zahl der Angriffe, Drohungen und Schikanen gegen Menschenrechtsverteidiger nimmt immer weiter zu. Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Menschenrechten im Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten beschäftigen, sind besonders betroffen. Weltweit werden Menschenrechtsverteidiger täglich bedroht. Die Drohungen richten sich gegen ihr Leben und ihre Lebensräume. Sie arbeiten unter der ständigen Gefahr, entführt oder außergerichtlich hingerichtet zu werden. Überwachung, Kriminalisierung und Einschüchterung sind ebenso häufige Risiken.² Diese Risiken und Gefahren wurden bereits häufig in den Berichten von Unterorganisationen der Vereinten Nationen (UN) und regionalen Menschenrechtsinstitutionen thematisiert.³

Experten der UN, zivilgesellschaftliche Organisationen (NROs) und Wirtschaftsvertreter verweisen regelmäßig auf die rechtlichen, moralischen und wirtschaftlichen Gründe, die für den verstärkten Schutz von (und Austausch mit) Menschenrechtsverteidigern im Bereich der Wirtschaft sprechen.⁴

In diesem Sinne ist es wichtig, dass Staaten Regelungen für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in ihre NAPs für Wirtschaft und Menschenrechte aufnehmen. Diese Regelungen sollten vorsehen, dass Menschenrechtsverteidiger gegen körperliche Übergriffe, Schikanen, Eingriffe in und Einschränkungen ihrer Arbeit geschützt werden und der Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln erleichtert wird.⁵

Effektiver Schutz von Menschenrechtsverteidigern setzt voraus, dass diese während der Entwicklung eines NAP konsultiert und eingebunden werden. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Leitprinzipien) legen fest, dass Staaten bei der Entwicklung von NAPs „potenziell betroffene Gruppen und andere Stakeholder“ konsultieren sollen, um die menschenrechtlichen Folgen ihrer Arbeit besser einschätzen zu können.⁶ Das bedeutet, dass Staaten dazu verpflichtet sind, Verteidiger in den NAP-Entwicklungsprozess einzubinden.

Wenn Staaten Menschenrechtsverteidiger in den NAP-Prozess einbinden und inhaltlich berücksichtigen, sollten sie danach streben, die höchsten Standards des internationalen

Rechts einzuhalten. Sie sollten nicht nur die Leitprinzipien berücksichtigen, sondern auch die UN-Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (UN-Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern), sowie die Konventionen, die sich mit freiem, vorherigem und informationsbasiertem Einverständnis befassen.⁷ Staaten sollten auch die Berichte der UN sowie von regionalen Menschenrechtsexperten über die Einbeziehung und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte beachten,⁸ ebenso wie die einschlägigen Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen.⁹

ÜBER DIESEN LEITFADEN

Dieses Dokument soll Staaten dabei helfen, Menschenrechtsverteidiger in die Entwicklung von NAPs einzubeziehen. Es soll auf die besonderen Bedürfnisse von Menschenrechtsverteidigern sowie auf die Vorteile hinweisen, die sich aus deren Einbindung in den NAP-Prozess ergeben. Der Leitfaden soll dabei helfen, den Inhalt eines NAP so zu gestalten, dass er zu einem sicheren und befähigenden Umfeld für Menschenrechtsverteidiger beiträgt.

Dieses Dokument besteht aus drei Abschnitten:



Dieser Leitfaden stellt keine vertiefte Analyse der Probleme dar, mit denen Menschenrechtsverteidiger im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte konfrontiert sind.

Diese Probleme werden ausführlich in den Veröffentlichungen von UN-Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen besprochen. Der Leitfaden möchte vielmehr mit der NAP-Checkliste und der NBA-Vorlage eine praktische Anleitung dafür bieten, wie Staaten – in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft oder anderen Interessengruppen – den Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern gewährleisten können. Er soll Staaten dabei helfen, bestehende Maßnahmen und Praktiken zu analysieren und neue Gesetze, Richtlinien und Praktiken für eine effiziente Problemlösung zu entwickeln.

Keiner der bisher entwickelten NAPs beinhaltet wesentliche Änderungen von Gesetzen oder politischen Maßnahmen. Stattdessen fassen die meisten NAPs bestehende Praktiken zusammen. Durch die enge Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern könnten Staaten innovative Lösungen für den Schutz von Menschenrechten in der Wirtschaft entwickeln und damit eine echte Führungsrolle übernehmen.

Es gibt auch einen klaren Business Case, der dafür spricht, die Anliegen von Menschenrechtsverteidigern in NAPs zu berücksichtigen. Viele Elemente eines sicheren und befähigenden Umfelds für die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern fördern zugleich eine positive Betriebsumgebung für Wirtschaftsunternehmen. Sowohl Menschenrechtsverteidiger als auch Wirtschaftsunternehmen profitieren von einer transparenten Umgebung, in der der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Prinzip der Nichtdiskriminierung gelten.¹⁰

Staaten haben die primäre Pflicht, Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Diese Pflicht umfasst auch den Schutz von Menschenrechtsverteidigern. Doch Staaten sollten den NAP-Prozess auch dafür nutzen, Wirtschaftsunternehmen für ihre Verantwortung zu sensibilisieren, Menschenrechte zu respektieren. NAPs sollten daher konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen enthalten, die sicherstellen, dass Unternehmen Menschenrechtsverteidiger konsultieren und zu einem sicheren und befähigenden Umfeld für die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger beitragen.

ISHR und ICAR vertreten den Standpunkt, dass die staatliche Schutzpflicht auch den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsakteure einschließt. Diese Pflicht umfasst sowohl die Geschäftshandlungen, die innerhalb des betreffenden Staates vorgenommen werden, als auch jene im Ausland. Diese Schutzpflicht gilt auch für die Handlungen der ausländischen Tochtergesellschaften, die sich vollständig oder teilweise im Eigentum des Unternehmens befinden. In diesem Sinne sollte jede Bezugnahme auf „Unternehmen“, „Wirtschaftsunternehmen“, „Gesellschaft“ oder „Firma“ in diesem Leitfaden weit ausgelegt werden. All diese Begriffe umfassen nach unserem Verständnis das Mutterunternehmen, die Tochtergesellschaften, wie auch Investoren und Subunternehmer.

Es ist auch wichtig, NAPs im größeren Kontext wahrzunehmen: Die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (IGAG) arbeitet derzeit an einem verbindlichen Abkommen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. NAPs geben allen Staaten die Möglichkeit, zu zeigen, wie Unternehmen in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger reguliert werden könnten und sollten. Sie ermöglichen es auch, hervorzuheben, dass es wichtig ist, Menschenrechtsverteidiger auf allen Ebenen zu

konsultieren und zu schützen, sei es durch die IGAG oder ein mögliches zukünftiges Abkommen.

Die praktischen Hinweise in diesem Leitfaden sollten zusammen mit der Toolbox zur Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von NAPs, die von ICAR und dem Danish Institute for Human Rights (DIHR) entwickelt wurde, gelesen werden.¹¹ Diese Publikation ist die zweite in einer Serie von thematischen Leitfäden, die sich mit besonders schutzbedürftigen Gruppen oder besonders wichtigen Themen im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten beschäftigen. Sie stützt sich daher in vielen Punkten auf die erste Ausgabe in dieser Serie, die sich mit Kinderrechten in NAPs beschäftigte und 2015 von ICAR, DIHR und UNICEF herausgegeben wurde.¹²

Dieser Ratgeber berücksichtigt auch die weitläufige internationale Erfahrung, die ISHR bisher bei der Beratung, Unterstützung und Förderung von Menschenrechtsverteidigern, die im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten aktiv sind, gesammelt hat. Es stützt sich auch auf die Expertise von ICAR, die alle Phasen der Entwicklung von NAPs umfasst. Der Inhalt dieser Publikation stützt sich auf Konsultationen mit Menschenrechtsverteidigern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerken, die zu Wirtschaft und Menschenrechten in Asien, Lateinamerika, Afrika und Europa arbeiten.

Schließlich sollte dieser Leitfaden als eine Zusammenstellung von Mindeststandards verstanden werden, die Staaten bei der Entwicklung von NAPs berücksichtigen sollten. Um sicherzustellen, dass der NAP so effektiv wie möglich ausgestaltet ist, sollten Staaten immer Menschenrechtsverteidiger vor Ort konsultieren.

I. MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER IM KONTEXT VON WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTEN

1. *Wer ist ein Menschenrechtsverteidiger?*

Die UNO-Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern definiert einen Menschenrechtsverteidiger als „eine Person oder Gruppe, die daran arbeitet, Menschenrechte auf friedliche Weise zu fördern und zu schützen“.¹³

Diese breite, funktionelle Definition umfasst professionelle und nicht-professionelle Verteidiger, Freiwillige, soziale Bewegungen, Journalisten, Anwälte und all jene, die sich, wenn auch nur zeitweise, mit menschenrechtlichen Fragen befassen. Es sind auch „diejenigen ipso facto Verteidiger, die Menschenrechte fördern und verteidigen, auch wenn sie keiner Organisation angehören“.¹⁴ Das bedeutet, dass jede Einzelperson und jede Gruppe, die irgendeine Art von Menschenrechten fördert oder schützt, als Menschenrechtsverteidiger gilt.¹⁵

Im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten sind Menschenrechtsverteidiger oft, wenn auch nicht immer, Mitglieder von Gemeinschaften, die fürchten, im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsprojekt in ihren Rechten beschnitten zu werden. In diesem Leitfaden beziehen wir uns immer wieder auf „möglicherweise betroffene Gemeinschaften“. Damit erkennen wir an, dass es oft die möglicherweise von Wirtschaftsprojekten betroffenen Gemeinschaften sind, die Risiken und negative Auswirkungen auf Menschenrechte identifizieren und sich dagegen aussprechen. Dadurch werden diese Gemeinschaften zu Menschenrechtsverteidigern. Die bewusste Einbindung (und die zielgerichtete Förderung der sicheren Teilhabe) von möglicherweise betroffenen Gemeinschaften in den Diskurs über Wirtschaft und Menschenrechte sowie in einschlägige Entscheidungen können dazu beitragen, Menschenrechtsverletzungen an ihrem Ursprung vorzubeugen.

2. *Risiken für Menschenrechtsverteidiger im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten*

Menschenrechtsverteidiger im Kontext von Wirtschaft sprechen sich oft gegen die Interessen von denen aus, die große wirtschaftliche und politische Macht innehaben. Oft agieren sie gegen ebendiese Machthaber und deren vermeintliche Interessen. Das führt dazu, dass das Leben vieler Menschenrechtsverteidiger täglich bedroht wird. Sie arbeiten trotz Drohungen in Form von Entführungen, Überwachung, Einschüchterung, Stigmatisierung, Zerstörung ihrer Lebensgrundlage, physischer Gewalt, gewaltsamem Verschwindenlassen und Tod. Meistens richten sich die Drohungen unmittelbar gegen ihre Bestrebungen, Menschenrechte angesichts gefährlicher Wirtschaftsaktivitäten zu schützen.¹⁶ In anderen Fällen werden sie kriminalisiert und das Rechtssystem wird gebeugt oder manipuliert, um ihre Versuche, gegen wirtschaftliche Interessen vorzugehen, zu unterbinden. Darüber hinaus stehen Festnahmen

ohne gerichtliche Anordnung, betrügerische und überzogene Anklagen, die willkürliche Anwendung von vagen Gesetzen, die Verweigerung eines fairen Verfahrens und exzessiv lange Bewährungsstrafen auf der Tagesordnung.¹⁷

Die folgenden Beispiele illustrieren einige der großen Risiken, mit denen Menschenrechtsverteidiger im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten konfrontiert sind:

- **Drohungen:** Máxima Acuña de Chaupe, Anführerin einer sozialen Bewegung, die gegen ein Bergbauprojekt in Peru aktiv ist, erhielt angeblich Morddrohungen von einem Angestellten der involvierten Bergbaufirma Yanacocha und wurde von etwa dreißig Mitgliedern der lokalen Polizei in ihrem Wohnort eingeschüchtert.¹⁸
- **Kriminalisierung:** Menschenrechtsverteidiger Andy Hall wurde wegen vermeintlich ungerechtfertigten Vorwürfen der Rufschädigung des thailändischen Ananasproduzenten Natural Fruit Company festgenommen. Die Festnahme folgte der Veröffentlichung eines Berichtes, der sich mit der Verletzung von Arbeitsrechten befasste und mit seiner Hilfe entstanden war.¹⁹
- **Angriffe:** In Thailand wurden mehrere Menschenrechtsverteidiger, die Land- und umweltbezogene Rechte gegen Wirtschaftsprojekte verteidigten, angeblich bedroht. Dazu gehörte auch Suwit Jeh Soh, ein Aktivist aus einer betroffenen Gemeinde, der von einer unbekanntes bewaffneten Person mehrfach beschossen wurde.²⁰
- **Morde:** Indra Pelani, eine Menschenrechtsverteidigerin in Indonesien, verteidigte die Rechte von Landpächtern, als Großunternehmen ihre Ländereien übernehmen wollten. Sie wurde angeblich von privatem Sicherheitspersonal, welches von einem Papierholzzulieferer (einer Tochtergesellschaft von Asia Pulp and Paper) angestellt worden war, an einem Checkpoint entführt, verprügelt und schließlich ermordet.²¹

Die Anzahl von solchen Überfällen und Einschüchterungen nimmt zu.²² Menschenrechtsverteidiger, die im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten aktiv sind, sehen sich mit wachsenden Risiken konfrontiert. Das hängt auch damit zusammen, dass viele unterschiedliche Interessengruppen davon profitieren, wenn kritische Stimmen zum Schweigen gebracht werden. Zu diesen Interessengruppen gehören öffentliche Behörden und Sicherheitskräfte, Unternehmen und Wirtschaftsvertreter, private Sicherheitsfirmen, Auftragsmörder, organisierte kriminelle Gruppen, Paramilitärs und sogar Mitglieder der Gemeinschaften, aus denen die Menschenrechtsverteidiger selbst stammen. Daher sollten die Gesetze, Maßnahmen und Handlungsvorschläge, die in einem NAP entwickelt werden, alle relevanten Akteure berücksichtigen. Sie sollten Missbrauch von Menschenrechtsverteidigern vorbeugen und sicherstellen, dass die Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden können.²³

Weibliche und indigene Menschenrechtsverteidiger sowie auch jene, die in Konfliktgebieten leben und Menschenrechtsverteidiger, die für Land- und Umweltrechte eintreten, sind besonders gefährdet. Die zusätzlichen Risiken manifestieren sich in geschlechts- und identitätsspezifischer Verfolgung und Gewalt, die meistens aus einer schon existierenden Diskriminierung resultieren. Viele dieser Aktivisten sind in Gemeinschaften oder Graswurzelbewegungen organisiert und benötigen besonderen Schutz. NAPs sollten die

besonderen Bedürfnisse dieser marginalisierten Risikogruppen berücksichtigen und die Komplexität der Risiken anerkennen, denen Menschenrechtsverteidiger ausgesetzt sind. Sie sollten Schutz auf der Ebene der Gemeinschaft und der Familie gewähren. NAPs sollten solche Maßnahmen stärken, die es traditionell ausgegrenzten Gruppen ermöglichen, zu Entscheidungen beizutragen, die unmittelbar ihr Leben und ihren Lebensraum betreffen.

3. Menschenrechtsverteidiger beschützen und respektieren, zu Hause wie im Ausland

Damit Menschenrechtsverteidiger in Sicherheit zum Bereich Wirtschaft und Menschenrechte arbeiten können, müssen Staaten und Unternehmen zusammenarbeiten und gleichermaßen zu einer sicheren und förderlichen Umgebung beitragen. Sie sollten auf Handlungen verzichten, die diese förderliche Umgebung einschränken oder bedrohen. NAPs sind ein wichtiges Instrument für die Formulierung und Koordination von Gesetzen, politischen Maßnahmen und Aktionen, die nötig sind, um solch eine sichere Umgebung zu fördern und zu schützen.

Die Kenntnis von Rechten und Pflichten von staatlichen und wirtschaftlichen Akteuren in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger kann dazu beitragen, robuste und effektivere NAPs zu formulieren.

3.1. Die Staatliche Pflicht, Menschenrechtsverteidiger zu schützen

Nach internationalem Recht tragen Staaten die primäre Pflicht in Bezug auf den Schutz von Menschenrechten. Dadurch sind Staaten dazu verpflichtet, Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, einzubinden und zu schützen. Diese Pflicht wird in den Leitprinzipien und der Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechten ausgeführt.

Die Leitprinzipien stärken die staatliche Schutzpflicht, indem sie ausführen, wie internationales Recht im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten angewendet werden sollte. Laut Prinzip 1 „sollten Staaten Menschenrechtsverletzungen innerhalb ihres Territoriums und ihrer Rechtsgewalt vorbeugen; dies gilt auch für Verletzungen, die durch Drittparteien wie Wirtschaftsunternehmen verursacht werden“.²⁴ In Hinblick darauf, dass eine steigende Zahl von Wirtschaftsunternehmen an der Verletzung von Rechten von Menschenrechtsverteidigern beteiligt ist, ist es wichtig, dass Staaten NAPs dafür nutzen, Gesetze und Politikmaßnahmen zu formulieren, die dabei helfen, die speziellen Schutzpflichten in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger durchzusetzen.²⁵

Wenn sich Staaten mit diesen Verletzungen befassen, sollten sie sich von der Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern leiten lassen. Darin erläutern die VN, wie existierende Gesetze zum Schutz der Menschenrechte angewendet werden sollten, um Menschenrechtsverteidiger zu schützen, sowie die staatlichen Pflichten in dieser Hinsicht.²⁶

Die Erklärung schafft keine neuen Rechte für Menschenrechtsverteidiger, sondern erkennt vielmehr an, dass diese eine besondere Rolle übernehmen und sich dabei besonderen Risiken aussetzen. Sie fordert besondere gesetzliche und politische Anstrengungen von Seite der Staaten, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger in einer Umgebung arbeiten können, in der ihre Rechte geschützt sind.²⁷

Zu diesen Rechten zählen:

- Das Recht, geschützt zu werden (einschließlich des Rechts auf Leben)
- Das Versammlungsrecht
- Das Vereinigungsrecht
- Das Recht, mit internationalen Institutionen zu kommunizieren
- Meinungs- und Ausdrucksfreiheit
- Demonstrationsfreiheit
- Das Recht, neue menschenrechtliche Ansätze zu entwickeln und zu besprechen
- Das Recht auf effektiven Rechtsschutz
- Das Recht auf finanzielle Unterstützung.

Dazu kommen neun Elemente, die die Staaten laut dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für Menschenrechtsverteidiger bereitstellen müssen, um eine sichere und fördernde Umgebung für Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten:²⁸

- Einen fördernden gesetzlichen und institutionellen Rahmen und Verwaltungsapparat
- Einsatz gegen Straflosigkeit und für den Zugang zu Rechtsmitteln bei Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern
- Starke, unabhängige und effektive nationale Menschenrechtsinstitutionen
- Effektive Politikmaßnahmen und Schutzmechanismen, einschließlich der öffentlichen Unterstützung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern
- Besondere Berücksichtigung der Risiken und Herausforderungen von weiblichen Menschenrechtsverteidigerinnen und jenen, die sich mit Frauenrechten und Genderfragen befassen
- Respekt und Unterstützung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern durch nichtstaatliche Akteure
- Sicherer und offener Zugang zu internationalen Menschenrechtsorganisationen und den Vereinten Nationen
- Starke, dynamische und vielfältige Gemeinschaften von Menschenrechtsverteidigern

Laut Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Standards wie der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von indigenen Völkern und des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO 169) sollten NAPs die freie, vorherige und informierte

Zustimmung von betroffenen Gemeinden zu Geschäftstätigkeiten vor Ort garantieren. Menschenrechtsverteidiger spielen dabei eine wichtige und vermittelnde Rolle.

NAPs sollten einerseits sicherstellen, dass Unternehmen die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern respektieren und fördern. Andererseits sollten NAPs auch gewährleisten, dass öffentliche Institutionen ihre Autorität im Umgang mit Menschenrechtsverteidigern nicht ausnutzen und diese dadurch in ihrer Arbeit einschränken.²⁹

NAPs geben Staaten die Möglichkeit, zu zeigen, wie sie diese Elemente ausgestalten und eine sichere und fördernde Umgebung für Menschenrechtsverteidiger im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten schaffen können. Menschenrechtsverteidiger spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung und Achtung von Menschenrechten durch Wirtschaftsunternehmen. In Hinblick auf die besonderen Risiken, mit denen sie dabei konfrontiert sind, sollten NAPs deutlich machen, wie Staaten die Leitprinzipien und die Erklärung in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten anwenden sollen.

3.2. Die Unternehmensverantwortung und der Business Case, Menschenrechte zu respektieren

Unternehmen müssen die Rechte von Menschenrechtsverteidigern und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren respektieren, damit diese ihre Ansichten zu sowie ihre Ablehnung von Wirtschaftsaktivitäten zum Ausdruck bringen können. Dies gilt auch für das Recht, zu widersprechen, zu demonstrieren und sich zu organisieren.³⁰ Die Unternehmensverantwortung umfasst einerseits die Verantwortung, Menschenrechtsverteidigern keinen Schaden zuzufügen, ihre Rechte nicht einzuschränken oder in ihre rechtmäßigen Aktivitäten einzugreifen. Andererseits tragen Unternehmen die Verantwortung, mit Menschenrechtsverteidigern in Kontakt zu treten und negative menschenrechtliche Folgen von Unternehmensaktivitäten zu identifizieren, abzufedern und Abhilfe zu schaffen.³¹

Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass private Sicherheitsfirmen oder Subunternehmen, die im Namen des Unternehmens tätig sind, Menschenrechtsverteidiger weder bedrohen noch angreifen.

NAPs sollten ausführen, wie Staaten solche Unternehmen sanktionieren, die aktiv die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern untergraben.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie Unternehmen aktiv die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern untergraben:

- Im Januar 2016 wurde der Menschenrechtsverteidiger Besingi der Abhaltung unrechtmäßiger Versammlungen und der Anstiftung von Protesten in Kamerun angeklagt und verurteilt. Die Anklage beruhte auf Anschuldigungen der US Agrarfirma Herakles Farms in Folge einer von Besingi organisierten Demonstration gegen die Aktivitäten der Firma in geschützten Gebieten.³² Besingi war zuvor bereits wegen Verleumdung verurteilt worden, beruhend auf Anschuldigungen von Herakles Farms, dass ein von Besingi veröffentlichter Artikel, der ihn als Opfer eines gewaltsamen Angriffes durch Mitarbeiter von Herakles Farms ausweist, der Firma Schaden zugefügt hätte.³³
- In den 1990ern hat die Bergbaufirma Freeport-McMoRan die Behörde der Vereinigten Staaten für internationale Entwicklung (USAID) dazu gedrängt, die Unterstützung von WALHI, einer indonesischen Umweltschutzorganisation, welche zuvor die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen der Firmenprojekte kritisiert hatte, einzustellen.³⁴

Neben der rechtlichen Verantwortung, Menschenrechte und Menschenrechtsverteidiger zu respektieren, sollten Wirtschaftsunternehmen aus einer Reihe von anderen Gründen dazu angehalten werden, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrzunehmen. Zum Beispiel können Menschenrechtsverteidiger Unternehmen dabei helfen, ihre gesetzlichen menschenrechtlichen Pflichten zu erfüllen und Risikomanagementprozesse zu entwickeln. Dies kann als Grundlage für die langfristige Sicherheit und Wirksamkeit der Geschäftstätigkeiten dienen. Der Austausch mit Menschenrechtsverteidigern kann Unternehmen dabei helfen, mit negativen menschenrechtlichen Folgen umzugehen, Beziehungen zu lokalen Interessengruppen aufzubauen, effiziente Beschwerdemechanismen sowie proaktive Strategien zur Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen und Verfahren zur angemessenen Wiedergutmachung bei Verletzungen zu entwickeln.

Dieser Ansatz kann dabei helfen, Kosten zu senken und operative Hindernisse zu beseitigen, das Risiko von Konflikten mit betroffenen Gemeinden zu senken, welche ansonsten zu Unterbrechungen und weiteren Kosten führen können, etwa in den Geschäftsaktivitäten, Kosten für Sicherheit und weitere Ressourcenverwendung für Krisenmanagement und Rechtsverfahren. Finanzmärkte und Konsumenten neigen dazu, die Unternehmen und Marken zu belohnen, die proaktiv und effektiv sozialen, Umwelt- und Governance-Risiken vorbeugen.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie Unternehmen die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern unterstützen:

- 2014 veröffentlichten leitende Manager von sechs internationalen Bekleidungsfirmen einen gemeinsamen Brief an die kambodschanische Regierung, um ihre Sorge über die Verletzung und Tötung von streikenden NäherInnen und Unbeteiligten durch Sicherheitspersonal zum Ausdruck zu bringen. In jenem Brief forderten sie die Regierung dazu auf, eine ausführliche Untersuchung einzuleiten und diejenigen Verantwortlichen angemessen zu bestrafen, den nachgewiesen werden könne, unverhältnismäßige und exzessive Gewalt angewendet zu haben. Sie forderten weiterhin dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung ähnlicher Vorfälle zukünftig zu vermeiden.³⁵
- 2015 veröffentlichten Leber Jeweler, Inc. and Tiffany & Co. Stellungnahmen, in denen sie die angolische Regierung dazu aufforderten, die Anklage gegen Journalist Rafael Marques fallen zu lassen, der wegen Rufschädigung vor Gericht gestellt wurde, nachdem er Menschenrechtsverletzungen in der Diamantenindustrie aufgedeckt hatte.³⁶

Ein konstruktiver Umgang zwischen Unternehmen und Menschenrechtsverteidigern sollte durch NAPs gefördert werden und zwar in Bezug auf alle Etappen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen wie auch in allen Rechtsordnungen und allen Aspekten der Umsetzung der Leitprinzipien.

3.3. *Extraterritoriale Verantwortung*

Neben Politikmaßnahmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechtsverteidiger im nationalen Kontext sollten Staaten NAPs auch dazu nutzen, darzustellen wie ihre Gesetze, Politikmaßnahmen und Handlungen staatliche Unternehmen, die im Ausland tätig sind, in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger regulieren und anleiten.

Die Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern bestätigt, dass „sich niemand an Menschenrechtsverletzungen beteiligen soll, weder aktiv noch passiv durch Unterlassung“.³⁷ Die Erklärung führt aus, wie bereits existierende bindende internationale Menschenrechtsnormen auf Menschenrechtsverteidiger angewendet werden und beschreibt die Pflichten der unterschiedlichen „gesellschaftlichen Organe“, einschließlich von Wirtschaftsunternehmen. Das bedeutet, dass Unternehmen in manchen Fällen dazu verpflichtet sein könnten, einzugreifen, wenn die Aktivitäten einer Drittpartei (wie des Staates, in dem sie tätig sind) und das Unterlassen einer zumutbaren Handlung zu vermeidbaren Schäden führen würden.

Es genügt nicht, sich auf nationale Gesetze des Gastlandes zu beziehen, um zu rechtfertigen, dass Unternehmen, die im Ausland aktiv sind, die Rechte von Menschenrechtsverteidigern verletzen oder sich nicht bezüglich Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger oder der Einschränkung ihrer Arbeit äußern.³⁸

NAPs sollten auch die Erwartung enthalten, dass Unternehmen auch dann aktiv werden sollten, wenn widersprüchliche Erwartungen bestehen - insbesondere sollten Unternehmen

auf die dem Widerspruch zugrunde liegende Situation eingehen. Das bedeutet konkret, dass sich Unternehmen proaktiv gegen lokale Gesetze und politische Maßnahmen aussprechen sollten, welche die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern einschränken und eine Atmosphäre herstellen, in der Angriffe und Straflosigkeit gefördert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Hinweise darauf oder gar Beweise dafür vorliegen, dass lokale Gesetze und Politikmaßnahmen mit den internationalen Pflichten des Gastgeberlandes nicht vereinbar sind.³⁹

Staaten sollten durch NAPs deutlich machen, wie sie Unternehmen, die im Ausland aktiv sind, dazu anregen, ihre Investitionen und Projekte einzufrieren, abzubrechen oder einzuschränken, wenn Menschenrechtsverteidiger bedroht, angegriffen oder durch Gesetze und Kriminalisierung eingeschränkt werden.

Als im März 2016 Berta Cáceres, eine indigene Menschenrechtsverteidigerin aus Honduras, die auf negative menschenrechtliche Folgen eines Wasserkraftprojektes aufmerksam machte, ermordet wurde, froren die dänische Entwicklungsbank FMO und der Finnische Fonds für industrielle Kooperation (Finnfund) ihre Finanzierung für das Projekt ein, verurteilten den Mord und forderten öffentlich eine ausgiebige Untersuchung des Falls.⁴⁰ Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen stellte fest, dass „diese Reaktion, das Mindeste sei, was von einem Investor des Projekts in einer solchen Situation zu erwarten sei“. Er rief dazu auf, dass „alle Finanzinstitutionen, die Projekte finanzieren, zeigen sollen, dass sie Menschenrechte ernst nehmen“.⁴¹

Ein NAP, der den Schutz von Menschenrechten ernst nimmt, muss die Risiken ernst nehmen, denen diejenigen ausgesetzt sind, die für den Schutz von Menschenrechten eintreten. Er muss konkrete Politikmaßnahmen und Handlungen aufzeigen, die dazu geeignet sind, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, sowohl auf dem eigenen Staatsterritorium als auch im Ausland in dem jeweiligen Staat, in dem die Unternehmen und Investoren (einschließlich der Tochtergesellschaften, ob ganz oder nur teilweise in Besitz des Unternehmens) registriert und geschäftlich tätig sind.

QUELLENVERZEICHNIS:

¹ International Service for Human Rights & International Corporate Accountability Roundtable, Human Rights Defenders in National Action Plans (NAPs) on Business and Human Rights (2016), hier abrufbar: <http://icar.ngo/wp-content/uploads/2016/06/HRDs-English-FINAL.pdf>.

² Vgl. z.B. Michel Forst, Supporting and protecting defenders who work on business and human rights, INT’L SERVICE FOR HUM. RTS., (16.11.2014), <http://www.ishr.ch/news/supporting--and--protecting--defenders--who--work--business--and--human--rights> [fortan Forstartikel]; INTERNATIONAL SERVICE FOR HUMAN RIGHTS, THE ROLE OF BUSINESS AND STATES IN VIOLATIONS AGAINST HUMAN RIGHTS DEFENDERS OF LAND RIGHTS, THE RIGHT TO TERRITORY AND RIGHTS RELATED TO THE ENVIRONMENT (2015) [fortan ISHR-Rolle von Unternehmen von Staaten]; HUMAN RIGHTS WATCH, AT YOUR OWN RISK: REPRISALS AGAINST CRITICS OF WORLD BANK GROUP PROJECTS (2015) [fortan Auf eigene Gefahr]; GLOBAL WITNESS, HOW MANY MORE? 2014’S DEADLY ENVIRONMENT: THE KILLING AND INTIMIDATION OF ENVIRONMENTAL AND LAW ACTIVISTS, WITH A SPOTLIGHT ON HONDURAS (2015) [fortan Wie viele noch?]; FIDH, “WE ARE NOT AFRAID” LAND RIGHTS DEFENDERS: ATTACKED FOR CONFRONTING UNBRIDLED DEVELOPMENT (2014) [fortan Warum wir keine Angst haben].

³ U.N. Secretary--General, Situation of Human Rights Defenders, U.N. Doc. A/68/262 (Aug. 5, 2013)[fortan Situation von MRV, Aug. 2013]; Secretariat for the Human Rights Council (HRC), Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, U.N. Doc. A/HRC/31/55 (Feb. 1, 2016)[fortan Special Rapporteur HRD, Feb. 2016]; HRC, Protecting human rights defenders, whether individuals, groups or organs of society, addressing economic, social and cultural rights, U.N. Doc. A/HRC/31/L.28 (21.03.2016) [fortan MRV-WSK-Rechte]; INTER--AMERICAN COMMISSION ON HUMAN RIGHTS, SECOND REPORT ON THE SITUATION OF HUMAN RIGHTS DEFENDERS IN THE AMERICAS, OEA/Ser.L/V/II. (2011).

⁴ Vgl. z.B. INTERNATIONAL SERVICE FOR HUMAN RIGHTS, HUMAN RIGHTS MONITOR—NOVEMBER 2015 (2015); INTERNATIONAL SERVICE FOR HUMAN RIGHTS, HUMAN RIGHTS MONITOR—DEZEMBER 2014 (2014)

⁵ Vgl. Micheal Ineichen, Human rights defenders must be at core of developing the business and human rights agendas, INT’L SERVICE FOR HUM. RTS., (25.11.2014), <http://www.ishr.ch/news/human--rights--defenders--must--be--core--developing--business--and--human--rights--agendas>; Sara Blackwell, Incorporating human rights defenders into the global trend of National Action Plans on Business and Human Rights, INT’L SERVICE FOR HUM. RTS., (21.10.2015), <http://www.ishr.ch/news/incorporating--human--rights--defenders--global--trend--national--action--plans--business--and--human>; Sara Blackwell & Katie Shay, The role of National Action Plans on Business and Human Rights in protecting human rights defenders, INT’L SERVICE FOR HUM. RTS., (15.11.2014), <http://www.ishr.ch/news/role--national--action--plans--business--and--human--rights--protecting--human--rights--defenders>.

⁶ „Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy“ Framework, U.N. Doc. A/HRC/17/31 (2011) [fortan Leitprinzipien].

⁷ Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms, G.A. Res. 53/144 (9.12.1998) [fortan UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger].

⁸ Vgl. z.B. HRDs ESC Rights, supra note 2; Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, U.N. Doc. A/HRC/25/55 (Margaret Sekaggya, 23.12.2013) [fortan Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverteidiger, Dez. 2013]; Special Rapporteur HRD Feb. 2016, supra note 2; Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, U.N. Doc. A/HRC/16/44 (Margaret Sekaggya, 20.12.2010); Report of the Special Rapporteur on the rights of freedom of peaceful assembly and of association, U.N. Doc. A/HRC/29/25 (Maina Kiai, 28.04.2015); CRIMINALIZATION OF THE WORK OF HUMAN RIGHTS DEFENDERS, OEA/Ser.L/V/II.Doc.49/15 (2015); INDIGENOUS PEOPLES, AFRO--DESCENDENT COMMUNITIES,

AND NATURAL RESOURCES: HUMAN RIGHTS PROTECTION IN THE CONTEXT OF EXTRACTION, EXPLOITATION, AND DEVELOPMENT ACTIVITIES, OEA/Ser.L/V/II.Doc.47/15 (2015).

⁹ ISHR Role of Business and States, supra note 1; INTERNATIONAL SERVICE FOR HUMAN RIGHTS, A HUMAN RIGHTS DEFENDER TOOLKIT FOR PROMOTING BUSINESS RESPECT FOR HUMAN RIGHTS (2015); HOW MANY MORE?, supra note 1; WE ARE NOT AFRAID, supra note 1.

¹⁰ Vgl. z.B. Owen Larter, Microsoft & DLA Piper — Why human rights and human rights defenders are right for our business, INT’L SERVICE FOR HUM. RTS. (16.11.2014), <http://www.ishr.ch/news/microsoft--dla--piper--why--human--rights--and--human--rights--defenders--are--right--our--business>

¹¹ DANISH INSTITUTE FOR HUMAN RIGHTS & INTERNATIONAL CORPORATE ACCOUNTABILITY ROUNDTABLE, NATIONAL ACTION PLANS ON BUSINESS AND HUMAN RIGHTS: A TOOLKIT FOR THE DEVELOPMENT, IMPLEMENTATION AND REVIEW OF STATE COMMITMENTS TO BUSINESS AND HUMAN RIGHTS FRAMEWORKS (2014).

¹² DANISH INSTITUTE FOR HUMAN RIGHTS, INTERNATIONAL CORPORATE ACCOUNTABILITY ROUNDTABLE, & UNICEF, CHILDREN’S RIGHTS IN NATIONAL ACTION PLANS (NAPS) ON BUSINESS AND HUMAN RIGHTS (2015).

¹³ UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger, supra note 6.

¹⁴ Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, U.N. Doc. A/HRC/28/63 (Michel Forst, 29.12.2014).

¹⁵ Vgl. z.B. UNITED NATIONS, HUMAN RIGHTS DEFENDERS: PROTECTING THE RIGHT TO DEFEND HUMAN RIGHTS, FACT SHEET NO. 29, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet29en.pdf>.

¹⁶ Vgl. z.B. Forst article, supra note 1; ISHR Role of Business and States, supra note 1; AT YOUR OWN RISK, supra note 1; HOW MANY MORE?, supra note 1; International Service for Human Rights, ‘Troublemakers’ and ‘foreign agents’: The situation of corporate human rights defenders in Central Africa (Juli 2015), http://www.ishr.ch/sites/default/files/article/files/submission_to_the_african_commission_v2.pdf; WE ARE NOT AFRAID, supra note 1.

¹⁷ ISHR Role of Business and States, supra note 1.

¹⁸ Communications report of Special Procedures, U.N. Doc. A/HRC/31/79 (19.02.2016)[fortan Communications Report 2016], Case PER 3/2015.

¹⁹ Ebd., s. Fall THA 8/2015.

²⁰ Communications Report of Special Procedures, U.N. Doc. A/HRC/30/27 (04.09. 2015), Case THA 2/2015.

²¹ Communications Report 2016, supra note 17 im Fall IDN 3/2015.

²² U.N. Secretary-- General, Situation of Human Rights Defenders, U.N. Doc. A/70/217 (30.07.2015).

²³ Eine gute Zusammenfassung über positive und negative Beispiele von Unternehmensmaßnahmen im Bereich von Menschenrechten sowie in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger siehe Mauricio Lazala & Joe Bardwell, „What human rights?“ Why some companies speak out while other don ‘t, OPEN DEMOCRACY (17.06.2015), <https://www.opendemocracy.net/openglobalrights/mauricio--lazala--joe--bardwell/%E2%80%9Cwhat--human--rights%E2%80%9D--why--some--companies--speak--out--while>.

²⁴ UNGPs, supra note 5.

²⁵ Special Rapporteur HRD Dez. 2013, supra note 7

²⁶ U.N. Declaration on Human Rights Defenders, supra note 6, Fußnote 1.

²⁷ U.N. SPECIAL RAPPORTEUR ON THE SITUATION OF HUMAN RIGHTS DEFENDERS, COMMENTARY TO THE DECLARATION ON THE RIGHT AND RESPONSIBILITY OF INDIVIDUALS, GROUPS AND ORGANS OF SOCIETY TO PROMOTE AND PROTECT UNIVERSALLY RECOGNIZED HUMAN RIGHTS AND FUNDAMENTAL FREEDOMS, <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/CommentarytoDeclarationondefendersJuly2011.pdf>.

²⁸ Special Rapporteur HRD Dec. 2013, supra note 7.

²⁹ Beispiele: Umweltaktivisten der Gruppe „Planet of Hope“ mussten Bußgelder zahlen, weil sie angeblich gegen Russlands Gesetz über „Ausländische Agenten“ verstießen, als sie in Bezug auf Unternehmensprojekte in Russland Aktionen für Menschenrechte durchführten und von ihrer Ausdrucksfreiheit Gebrauch machten; in

Kambodscha wurden drei Umweltaktivisten einer NRO „Mother Nature“ festgenommen, die gegen vermeintlich illegalen Sandabbau demonstrierten; die Verurteilung des angolanischen Journalisten Rafael Marques de Morais nach der Veröffentlichung seines Buches über Blutdiamanten und Folter in Angola. Communications Report 2016, supra note 17, siehe Fall RUS 4/2015, Case KHM 5/2015, sowie Fall AGO 1/2015.

³⁰ UNGPs, supra note 5, at Pillar II

³¹ Ebd.

³² FRONT LINE DEFENDERS, CASE HISTORY: NASAKO BESINGI,

<https://www.frontlinedefenders.org/en/case/case-- - history-- - nasako-- - besingi> (letzter Zugriff: 12.05.2016).

³³ Ebd.

³⁴ Tim Weiner, Unrest in Indonesia: The Opposition; U.S. Has Spent \$26 million since '95 on Suharto Opponents, N.Y. TIMES (20.05.1998), <http://www.nytimes.com/1998/05/20/world/unrest-- - indonesia-- - opposition-- - us-- - has-- - spent-- - 26-- - million-- - since-- - 95-- - suharto-- - opponents.html>.

³⁵ Umberto Bacchi, H&M, Gap, Adidas and Puma Condemn Cambodian Police Killing of Striking Garment Workers, INTERNATIONAL BUSINESS TIMES (07.01.2014), <http://www.ibtimes.co.uk/hm-- - gap-- - adidas-- - puma-- - condemn-- - cambodian-- - police-- - killing-- - striking-- - garment-- - workers-- - 1431402>.

³⁶ Open statement calling for charges to be dropped against journalist Rafael Marques de Morias in Angola , INT'L SERVICE FOR HUM. RTS.(22.04.2015), http://www.ishr.ch/sites/default/files/article/files/open_statement_by_jewellers_re_rafael_marques_-_22_apr_2015.pdf (letzter Zugriff: 05.05.2016).

³⁷ UN Declaration on Human Rights Defenders, supra note 6 at art. 10.

³⁸ Der „Gastgeberland“ ist der Staat, in dem ausländische Unternehmen operativ sind, während unter „Heimatstaat“ der Staat gemeint ist, in dem die Unternehmen registriert sind bzw. ihren Hauptsitz angemeldet haben.

³⁹ Vgl. z.B. INTERNATIONAL SERVICE FOR HUMAN RIGHTS, FROM RESTRICTION TO PROTECTION: RESEARCH REPORT ON THE LEGAL ENVIRONMENT FOR HUMAN RIGHTS DEFENDERS AND THE NEED FOR NATIONAL LAWS TO PROTECT AND PROMOTE THEIR WORK (NOV. 2014); The International Center for Not-for-Profit Law, NGO LAW MONITOR, <http://www.icnl.org/research/monitor/index.html> (letzter Zugriff: 09.05.2016).

⁴⁰ Peter Bosshard, European Funders Suspend Support for Agua Zarca Dam, HUFFINGTON POST (Mar. 16, 2016), http://www.huffingtonpost.com/peter-- - bosshard/european-- - funder-- - suspend-- - s_b_9479642.html

⁴¹ Zeid Ra'ad Al Hussein, Development banks need to wake up to the human rights crisis in Honduras, THE GUARDIAN (20.03.2016), <http://www.theguardian.com/commentisfree/2016/mar/20/development-- - banks-- - human-- - rights-- - crisis-- - honduras-- - agua-- - zarca>.

 **ISHR** | INTERNATIONAL SERVICE
FOR HUMAN RIGHTS

